

LEISTUNGEN IM BEREICH ARBEITSSICHERHEIT UND ARBEITSSCHUTZORGANISATION

TONERSTAUB IST HARMLOS?!

Drucker und Kopierer emittieren Stoffe: nicht nur Tonerstaub, auch Ozon und Lösemittel. Kein Wunder, dass seit einigen Jahren immer wieder über Gesundheitsbeschwerden beim Umgang mit Laserdruckern berichtet wird. Jetzt wurden unter kontrollierten Bedingungen Untersuchungen mit freiwilligen Versuchspersonen durchgeführt.

Die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) Berlin und die Poliklinik der Ludwig-Maximilians-Universität haben eine Studie durchgeführt.

Die Ergebnisse dieser Studie sind aus klinischer Sicht nicht als besorgniserregend einzustufen.

Die BAM rät aber zu Vorsichtsmaßnahmen:

Stellen Sie die Drucker und Kopierer so auf, dass der Ventilator nie direkt in die Richtung des Mitarbeiters arbeitet.

Niemand sollte in der Nähe des Druckers sitzen. Ein Mindestabstand von etwa 2 m ist sinnvoll.

Betreiben Sie Kopierer und Drucker möglichst hinter einer Trennwand oder in einem separaten Raum.

Quelle: gefahrstoffe aktuell 08/ 2014

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit

FACHKRAFT FÜR ARBEITSSICHERHEIT



Brandschutz Beauftragter

Datenschutz Beauftragter

Helmut Kästingschäfer
Niederhofer Kohlenweg 245a
Telefon: 0231 1374652
Fax: 0231 1374686

Organisation

FACHKRAFT FÜR
ARBEITSSICHERHEIT

INFOS ZUR ARBEITSSICHERHEIT 06 / 2014

[http://www.hk-
arbeitssicherheit.com/](http://www.hk-arbeitssicherheit.com/)

SO NICHT!



**HIER FEHLT EINE
AUFFANGWANNE!**



VERANTWORTUNG FÜR UNTERNEHMER UND IHRE FÜHRUNGSKRÄFTE

GEFAHRGUTBEFÖRDERUNG: DANN MÜSSEN IHRE FEUERLÖSCHER GEPRÜFT WERDEN

Wer Gefahrgut befördert, muss mindestens einen Feuerlöscher mitführen. Glücklicherweise kommt dieser Feuerlöscher in der Praxis nur selten zum Einsatz. Dennoch muss sicher gestellt werden, dass dieser im Notfall auch tatsächlich funktioniert. Aus diesem Grunde sind regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Wird die Prüffrist überschritten, kann dies bei einer Fahrzeugkontrolle ein Bußgeld von 200,00 € nach sich ziehen.

Das verlangen die Gefahrgutvorschriften des ADR: Die Löschmittel müssen bei Verwendung auf einem Fahrzeug geeignet sein und die entsprechenden Anforderungen der Norm EN 3 „Tragbare Feuerlöscher –Teil 7 „ erfüllt sein. Ist Ihr Fahrzeug mit einer festen, automatischen oder leicht auszulösenden Einrichtung zur Bekämpfung eines Motorbrandes ausgerüstet, braucht Ihr Feuerlöscher nicht zur Bekämpfung eines Motorbrandes geeignet zu sein.

Erforderlich sind ABC-Pulverlöscher

Ein Feuerlöscher für Motor- und Fahrzeugbrand 2 kg

Ein zusätzlicher Feuerlöscher 6 kg

Quelle: gefahrstoffe aktuell 08/2014

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit

PRÜFEN SIE IHRE DUSCHE 1-MAL IM MONAT

Damit Augen- und Notduschen im Notfall gut funktionieren und nicht altes, abgestandenes oder rostiges Wasser aus der Leitung kommt, müssen diese Sicherheitseinrichtungen regelmäßig überprüft werden.

Augenduschen:

Mit einer Trinkwasser gespeisten Augendusche können Sie beide Augen mit ausreichenden Wasserspülmengen spülen. Das Stellteil des Ventils muss leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Das Ventil darf - einmal geöffnet - nicht selbständig schließen.

Quelle: gefahrstoffe aktuell 08/2014

FÜR WEITERE INFORMATIONEN:

Fragen Sie Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit

Übrigens auch Augenspülfaschen müssen regelmäßig geprüft und ggfs. muss der Inhalt erneuert werden.

NEUE REGEL: WANN UND WIE DER BETRIEBSARZT IHREN CHEF ÜBER GEDUNHEITSPROBLEME INFORMIEREN MUSS

Der Betriebsarzt führt im Rahmen der Vorsorge auch Untersuchungen durch. Ergeben sich bei der Auswertung der Befunde Anhaltspunkte dafür, dass die Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen, muss er das dem Arbeitgeber mitteilen und Maßnahmen vorschlagen. Jetzt regelt eine Arbeitsmedizinische Regel (AMR), wie dabei vorzugehen ist.

Gemäß der neuen AMR 6.4 soll die Maßnahme

- die Gefährdung beseitigen sowie
- konkret benannt werden.

Hält der Arzt aus medizinischen Gründen einen Tätigkeitswechsel für erforderlich, kann er Ihrem Chef diese Empfehlung nur aussprechen, wenn

- die Gefährdung durch entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen nicht beseitigt werden kann,
- die Gründe ausschließlich in der Person des Mitarbeiters liegen (z. B. dauerhafte Funktionsstörung) und
- der Mitarbeiter damit einverstanden ist.

Quelle: gefahrstoffe aktuell 08/2014

FÜR WEITERE INFORMATIONEN:

Fragen Sie Ihren Betriebsarzt oder wenden Sie sich an Ihre Fachkraft für Arbeitssicherheit